

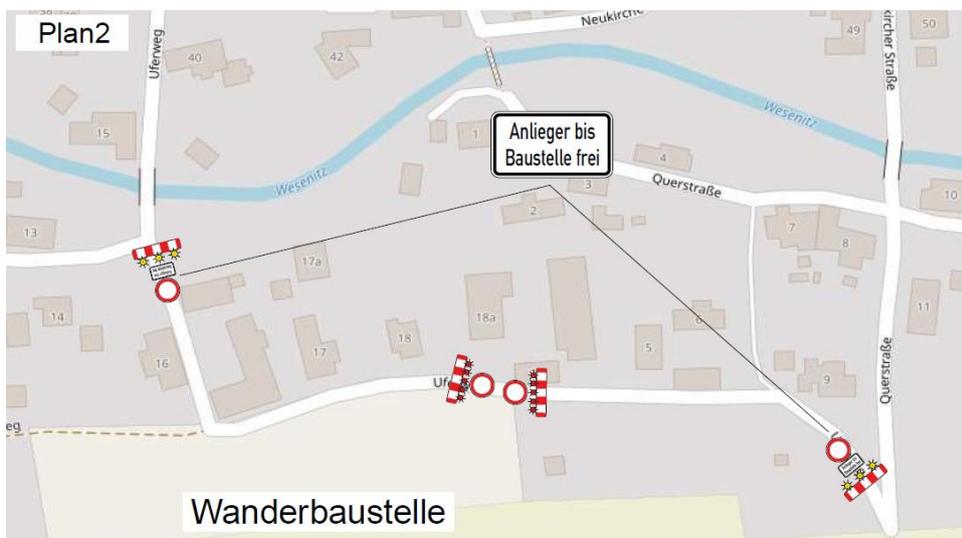
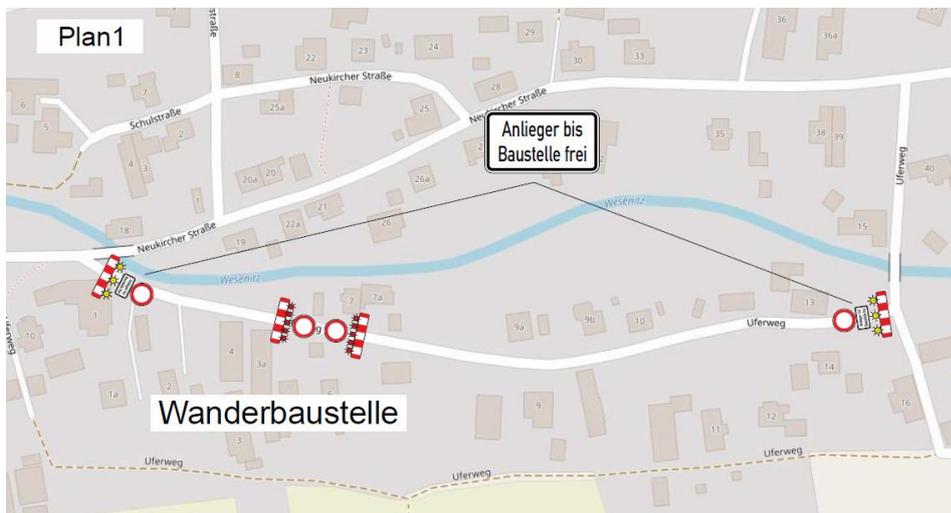


Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 23/2025 vom 06.06.2025, 8.00 Uhr

Verkehrsbeschränkungen „Uferweg“ / „Querstraße“

Entlang des „Uferweges 1 bis 16“ (Plan 1) und des „Uferweges 16“ bis „Querstraße 9“ (Plan 2) im Ortsteil Putzkau, werden vom 10. Juni 2025 bis voraussichtlich zum 30. Juni 2025, im Auftrag der Deutschen Telekom Technik GmbH, Tiefbauarbeiten durchgeführt. Die Arbeiten und die Verkehrssicherungen erfolgen in Teilabschnitten unter Vollsperrung.



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche



Öffnungszeiten 2025

Nebensaison (16.05.2025 – 27.06.2025 und 11.08.2025 – 07.09.2025)

Montag: geschlossen

Dienstag: 13 – 19 Uhr

Mittwoch: 13 – 19 Uhr

Donnerstag: 13 – 19 Uhr

Freitag: 13 – 19 Uhr

Samstag: 11 – 19 Uhr

Sonntag: 11 – 19 Uhr

Hauptsaison (28.06.2025 – 10.08.2025)

Montag: 11 – 19 Uhr

Dienstag: 11 – 19 Uhr

Mittwoch: 11 – 19 Uhr

Donnerstag: 11 – 19 Uhr

Freitag: 11 – 19 Uhr

Samstag: 10 – 19 Uhr

Sonntag: 10 – 19 Uhr

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen kann das Freibad nicht dauerhaft geöffnet werden. Hierzu zählt vor allem die Schlecht – Wetter – Regelung, welche besagt, dass das Freibad bei Regen und/oder tiefen Temperaturen (< 20°C Luft) geschlossen bleibt. Die Schließung des Bades hängt mit der Gesamtwetterlage zusammen. Ebenso bleibt das Bad auch bei kurzfristigen Auflockerungen und sonnigen Abschnitten während des Tages geschlossen.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

- Badgebührensatzung -

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung 29.04.2025 die folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA) erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Das in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.
- (2) Für die Benutzung des Freibades Schmölln (BgA) werden Benutzungsgebühren (Badgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Entrichtung der Badgebühr erhält der Benutzer eine Eintrittskarte.
- (4) Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Absatz 3) so ist derjenige Gebührenschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Schmölln (BgA)
 1. Tageskarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag,
 2. Abendkarte: berechtigt zur Benutzung am Lösungstag ab 2 Stunden vor Schließung des Bades
 3. Familienkarte (2 Erwachsene und 3 Kinder): berechtigt zur Benutzung am Lösungstag
 4. 10-er Karte: berechtigt zur 10-maligen Benutzung, wobei jede einzelne Benutzung beim Verlassen der Einrichtung ungültig wird,
 5. Gruppenkarte: ab 20 Personen bis 25 Personen berechtigt zur Benutzung am Lösungstag

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

§ 4 Gebühren, Ermäßigungen, sonstige Leistungen

- (1) Die Badgegebühren werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist geregelt.
- (2) Ermäßigungen auf den Eintrittspreis erhalten auf Nachweis:
 1. Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte,
 3. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
 4. aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen FFW Schmölln-PutzkauDie Ermäßigungen nach Nummer 2 bis 4 werden nur nach Vorlage eines entsprechenden und gültigen Ausweises gewährt.
- (3) Familienermäßigungen gelten für maximal 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern.
- (4) Gruppenermäßigung erhalten Gruppen ab 20 Personen bis 25 Personen.
- (5) Sonstige Leistungen sind: Schwimmkurs, Seepferdchen, Schwimmpass, Seeräuber, Ausleihgebühren und Übernachtung mit Zelt (siehe Anlage).

§ 5 Befreiungen

- (1) Gebührenbefreiung gelten für
 1. Schulklassen der Grundschule Schmölln-Putzkau,
 2. Kindergruppen (Kita und Hort) der Kindertagesstätte Schmölln-Putzkau sowie die für diese Schulklassen und Kindergruppen notwendige Aufsichtspersonen. Diese sind durch die Leitung der jeweiligen Einrichtung vorher anzumelden. Die Gebührenbefreiung gilt nur für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung. Personen, die darüber hinaus den Badbesuch verlängern, sind zum Lösen einer entsprechenden Eintrittskarte verpflichtet.
 3. Kinder der Jugendfeuerwehr Schmölln-Putzkau.
 4. Die im Förderverein Freibad Schmölln-Putzkau e.V. organisierten Volleyballer.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Badgegebühr entsteht mit dem Kauf der Eintrittskarte.
- (2) Mit der Aushändigung der Eintrittskarte ist die Badgegebühr fällig und sofort zu entrichten.

§ 7 Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

(2) Gleiches gilt, wenn das Freibad Schmölln (BgA) aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder die Badeordnung aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad verwiesen wird.

§ 8 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst der Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und ihre Anlage vom 24.05.2022 außer Kraft.

Diese Satzung einschließlich der Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, 30.04.2025

Wünsche
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Anlage zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Anlage zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

– Badgebührensatzung –

Es werden nachfolgende Badgebühen inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben:

Ifd. Nr.	Tatbestand	Gebühren
Eintrittspreise (inkl. 7 % Mwst.)		
1	Tageskarte Erwachsene (ab 17 Jahre)	4,00 €
2	Tageskarte Kinder (4-16 Jahre)	2,00 €
3	Tageskarte Familie (2 Erwachsene u. 3 Kinder)	10,00 €
4	Abendkarte Erwachsene	3,00 €
5	Abendkarte Kinder	1,00 €
6	Abendkarte Familie	6,00 €
7	10 er Karte Erwachsene	35,00 €
8	10 er Karte Kinder	18,00 €
9	Gruppenkarte Erwachsene (20-25 Personen)	70,00 €
10	Gruppenkarte Kinder (20-25 Personen)	30,00 €
11	Tageskarte Erwachsene ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FFW Schmölln-Putzkau) 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Erwachsene	2,00 €
12	Tageskarte Kinder ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Kinder	1,00 €
13	Tageskarte Familie ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 60 % Ermäßigung auf Tagespreis Familie	4,00 €
Sonstige Leistungen (inkl. 19 % Mwst.)		
14	Schwimmkurs	120,00 €
15	Seepferdchen	6,00 €

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

16	Seeräuber	6,00 €
17	Schwimmpass	8,00 €
18	Ausleihgebühren	1,50 €
19	Übernachtung mit Zelt Kind 1.Tag	8,00 €
20	Übernachtung mit Zelt Kind ab 2.Tag	5,00 €
21	Übernachtung mit Zelt Erwachsene 1.Tag	11,00 €
22	Übernachtung mit Zelt Erwachsene ab 2.Tag	7,00 €
23	Strompauschale	10,00 €

Hinweise auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stände gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schmölln-Putzkau, den 30.04.2025

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau

Bekanntmachung

Auszahlung Jagdpachtreinertrag

Die Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2024/25 erfolgt am 21.06.2025 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr bei Kassenführer H. Zschech, Am Schwarzwasser 40 im OT Schmölln.

Soweit durch die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen noch kein Nachweis der bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Schmölln und Tröbigau erfolgte, ist dieser als Voraussetzung der Auszahlung mittels Grundbuchauszug bzw. Mitteilung des Grundbuchamtes zur Eigentumsumschreibung zu erbringen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Jagdpachtreinertrages erlischt sechs Monate nach dem Auszahlungstermin und kann auch in diesem Zeitraum gegenüber dem Jagdvorsteher mündlich oder schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend gemacht werden.

Der Jagdvorstand

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche